

Ministerialentwurf zur Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat einen Entwurf zur Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007¹ in den Nationalrat eingebracht. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass hierbei zum einen das Ziel verfolgt wird, die Vorgaben des Welt-Anti-Doping-Code 2015 (WADC 2015) in die österreichische Rechtslage zu überführen. Hierzu sieht der ME die Implementierung zweier neuer Dopingtatbestände sowie die Neuregelung des Nationalen Testpools iSd von der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) geforderten „intelligent/effective testing“ vor. Zum anderen sollen die Erfahrungen aus den letzten Jahren der Vollziehung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 durch die Neustrukturierung der Kontrolleinrichtungen und Verfahrensbestimmungen, wie auch durch die Adaptierung der besonderen Pflichten der Sportorganisationen und Sportler umgesetzt werden.²

Von Interesse vor allem für den strafrechtlichen Bereich ist die vorgeschlagene Änderung des § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz, welcher die gerichtlichen Strafbestimmungen bei Doping normiert. Das Oberlandesgericht Wien hat nämlich in seinem Urteil vom 17.05.2013, 21 Bs 397/12d, hervorgehoben, dass weder dem Wortlaut des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, noch dessen Beilagen klar zu entnehmen sei, dass die Weitergabe von Dopingmitteln nicht nur im wettkämpferischen Bereich, sondern auch die private und sogar uneigennützige Weitergabe solcher Substanzen außerhalb organisierter oder auch nur auf Gewinn ausgerichteter Sportaktivitäten verpönt sei. Um Doping außerhalb des Wettkampfbereichs ebenfalls gerichtlich verfolgen zu können, so das OLG Wien, müsse diese erst unmissverständlich in den Gesetzestext aufgenommen werden.³ Der gegenständliche Entwurf versucht, die geforderte Klarstellung durch Ersetzung der Wortfolge „im Sport“ durch „im Zusammenhang mit jeglicher sportlicher Aktivität“ sowie durch getrennte Anführung von „Sportlern“ und „anderen“ in § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz vorzunehmen.

Momentan befindet sich der gegenständliche Ministerialentwurf zur Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 im Begutachtungsverfahren, welches mit 13.10.2014 endet.

¹ 56/ME XXV. GP; online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00056/imfname_364176.pdf.

² Erläuterungen zu 56/ME XXV. GP 8; online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00056/imfname_364177.pdf.

³ Erläuterungen zu 56/ME XXV. GP 18.